

beschwerde denselben Hoheitsakt anfechten, als einheitliche Streitpartei im Sinne der §§ 11 ff. ZPO angesehen und behandelt werden. In der Praxis ist es denn auch oft so, dass sich Beschwerdeführer, die sich gemeinsam in einer Individualbeschwerde gegen einen Hoheitsakt richten, auch gemeinsam von ein und demselben Rechtsanwalt nach Art. 41 Abs. 1 StGHG vertreten lassen. Dieser kann im Individualbeschwerdeverfahren, wie bei einer einheitlichen Streitpartei, Prozesshandlungen mit der Wirkung für alle Beschwerdeführer setzen.<sup>83</sup>

Das deutsche Verfassungsprozessrecht sieht dies anders. Es entsteht auch dann keine einheitliche Streitpartei, wenn mehrere Beschwerdeführer auf Grund desselben Lebenssachverhalts Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung ihrer ihnen jeweils als einzelne Person zustehenden Grundrechte erheben. In diesem Fall sind es mehrere Verfahren, da jeder Beschwerdeführer ohne Auswirkung auf die übrigen Beschwerden seine Verfassungsbeschwerde zurücknehmen kann.<sup>84</sup> Dies entspricht nach liechtensteinischem Recht den rechtlichen Wirkungen einer einfachen Streitgenossenschaft.

#### ee) Zusammenfassung

Ob eine einfache Streitgenossenschaft oder eine einheitliche Streitpartei im Individualbeschwerdeverfahren entsteht, hängt vom Initiator ab.<sup>85</sup> Verbindet der Staatsgerichtshof zwei oder mehrere voneinander verschiedene Individualbeschwerden zu einer gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung, entsteht zumindest hinsichtlich der prozessrechtlichen Auswirkungen auf die Individualbeschwerdeführer eine einfache Streitgenossenschaft (§§ 11 ff. ZPO). Erheben mehrere Beschwerdeführer, die den gleichen Hoheitsakt anfechten, gemeinsam eine Individualbeschwerde, so bilden diese zusammen eine einheitliche Streitpartei (§ 14 ZPO). Der Staatsgerichtshof hat in diesem Fall schon aus praktischen Überlegungen nicht die Möglichkeit, mehrere Individualbeschwerden zu verbinden, da von den (mehreren) Beschwerdeführern nur eine Indi-

---

83 Vgl. in diesem Zusammenhang auch § 21 BVerfGG. Er hat allerdings bis heute keine praktische Relevanz erfahren. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Art. 32 Abs. 4.

84 Vgl. Meder, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 21, Rz. 4.

85 Vgl. diesbezüglich auch Schubert, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze II/1, Vor §§ 11–15, Rz. 7.